

## Kennzeichnung von Weinen: Weinetiketten

## Merkblatt 7

Diese Zusammenstellung soll eine Hilfe für den Normalfall sein. Auf weitergehende Vorschriften (z.B. GVO<sup>1</sup>) wird bewusst nicht eingegangen. Im Zweifelsfall und bei produktspezifischen Angaben sind die gesetzlichen Vorschriften zu konsultieren (z.B. Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln LKV, Verordnung über alkoholische Getränke, Zusatzstoffverordnung ZuV).

### Obligatorische Angaben

- **Sachbezeichnung**
  - a) Für Weine der *Kategorie 1*<sup>2</sup> kann an Stelle der Sachbezeichnung „Wein“ der geografische Ursprung (Gebiet, Ortschaft, Rebberg wie z.B. Fricktaler, Schinznacher, Tegerfelder) verwendet werden.
  - b) Weine der *Kategorie 2*<sup>3</sup> müssen immer die Bezeichnung „Tafelwein“ tragen. Diese muss ergänzt werden durch die Angabe der geografischen Herkunft. Falls die Traubenproduktion einer Mengenbeschränkung unterliegt, kann als Sachbezeichnung auch „Landwein“ verwendet werden, ergänzt durch die Angabe der geografischen Herkunft (z.B. Ostschweizer Landwein).
  - c) Bei Weinen der *Kategorie 3*<sup>4</sup> sind Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte und Jahrgang verboten. Weine dieser Kategorie müssen die Sachbezeichnung „Wein“ tragen.
  - d) *Ausländischer Wein*, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine andere gemäss einer ausländischen Gesetzgebung geschützte Bezeichnung trägt, muss bei der Abgabe bezüglich Sachbezeichnung dieser ausländischen Gesetzgebung entsprechen.
- **Name und Adresse** (von Produzent, Weinkellerei, Händler etc.): Die Adresse muss eine eindeutige Identifikation des Verantwortlichen ermöglichen.
- **Produktionsland**: Dieses muss angegeben werden, falls es nicht aus der Sachbezeichnung oder der Adresse hervorgeht.
- **Alkoholgehalt in „% vol“**: Der tatsächliche Gehalt darf höchstens um 0.5 Volumenprozent vom deklarierten Gehalt abweichen. Beispiel: 12.5 % vol.
- **Warenlos**: Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Die Lebensmittelverpackungen sind mit einer Bezeichnung (Code) zu versehen, die zur Identifikation des Warenloses dient, wie beispielsweise einer Einkerbung am Rand der Etikette. Für Weine wird die Angabe des Jahrgangs als Warenlosbezeichnung akzeptiert, sofern dies dem Hersteller oder Verkäufer als Identifikationsmittel genügt.
- **Menge**: Volumen wie Zentiliter (cl), Deziliter (dl), Liter (l).
- **Schwefelung**: Der Hinweis „enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ für Weine, die mehr als 10 mg SO<sub>2</sub> pro Kilogramm oder Liter aufweisen.

### Angaben bei Verschnitt

- Kategorie 1: Verschnitt mit höchstens 10 % inländischem Wein gleicher Farbe
- Kategorie 2: Verschnitt mit höchstens 15 % inländischem Wein gleicher Farbe.
- Kategorie 3: Darf beliebig verschnitten werden.

<sup>1</sup> Gentechnisch veränderte Organismen

<sup>2</sup> Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung

<sup>3</sup> Weine mit Herkunftsbezeichnung

<sup>4</sup> Weine ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung

Beim Verschnitt gelten die folgenden kantonalen Regelungen: Bei Weinmischungen aus einem einheitlichen Produktionsgebiet des Kantons Aargau darf der Wein den Namen einer dort gelegenen Gemeinde tragen, sofern mehr als die Hälfte der Weinmischung aus dieser Gemeinde stammt. Lagebezeichnungen dürfen für solche Weine nicht verwendet werden. Einheitliche Produktionsgebiete im Aargau sind: Jura-Süd, Aargau Süd, Geissberg, Fricktal, unteres Aaretal / Limmattal. Mischungen von Weinen aus verschiedenen einheitlichen Produktionsgebieten müssen als Aargauer Weine bezeichnet werden.

### Fakultative Angaben

- **Farbe:** Bei allen Weinkategorien kann die Farbe des Weines als Ergänzung zur Sachbezeichnung angegeben werden.
- **Jahrgang:** Es müssen mindestens 85 % des Weines aus Trauben des angegebenen Jahrgangs stammen.
- **Traubensorten:** Es müssen mindestens 85 % des Weines aus Trauben der angegebenen Sorten stammen. Bei der Angabe von mehreren Sorten müssen diese in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden.
- **Hinweise entsprechend den Restzuckergehalten** (ausser Schaumweine): „trocken“, „halbtrocken“ oder „leicht süsslich“, „lieblich“, „süss“.
- Spezielle **Kelterungsarten** (z.B. Eiswein) können erwähnt werden, müssen aber den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben.
- **Phantasienamen** sind erlaubt, sie ersetzen aber die Sachbezeichnung nicht und dürfen nicht Anlass zur Täuschung geben.

### Was muss wo stehen?

Die obligatorischen Angaben müssen auf der Etikette angegeben werden. Ausgenommen hiervon sind die Angaben bezüglich Warenlos und Menge. Das Warenlos und die Mengenangabe können auch an einem anderen Ort auf der Flasche angebracht sein.

### Allgemeine Vorschriften

- Alle Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden.
- Die Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben. Verboten sind insbesondere auch Heilanpreisungen und Angaben, die sich auf die Gesundheit oder die Gesundheitsvorsorge beziehen. Beispiele von verbotenen Anpreisungen: „Rotwein fördert den Kreislauf“ oder Angaben wie „stärkend“, „für Ihre Gesundheit“ oder „energisparend“.

### Sachbezeichnungen / Definitionen

- **Roséwein:** Wein aus blauen Trauben mit kurzer Gärungszeit in der Maische. Darf im Rahmen der Verschnittbestimmungen mit Rotwein verschnitten werden. Dagegen ist der Verschnitt mit Weisswein untersagt.
- **Schiller („Schillerwein“):** Wein aus blauen und weissen Trauben der 1. Kategorie, die aus derselben Parzelle stammen und gemeinsam verarbeitet wurden.
- **Perlwein:** Wein mit gelöstem Kohlendioxid (Überdruck 1 bis 2.5 bar bei 20 °C). Hinweis für die Deklaration: Zugegebene Kohlensäure muss deklariert werden („Perlwein mit zugegebener Kohlensäure“).
- **Schaumwein:** Wein mit gelöstem Kohlendioxid (Überdruck mindestens 3 bar bei 20 °C). Hinweis für die Deklaration: Zugegebene Kohlensäure muss deklariert werden („Schaumwein mit zugegebener Kohlensäure“). Ebenso ist ein Hinweis entsprechend dem Restzuckergehalt anzubringen („extra brut“, „brut“, „extra trocken“, „trocken“, „halbtrocken“, „süss“ oder „mild“).

### Links zu gesetzlichen Grundlagen

Systematische Sammlung des Bundesrechts  
Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>  
<http://www.ag.ch/verbraucherschutz>